



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Träger von Kindertageseinrichtungen im  
Land Bremen sowie Kindertagespflegeperso-  
nen

Auskunft erteilt  
Helena Justa

Zimmer 411

Tel. 0421 361-12604  
Fax 0421 496-12604

E-Mail:  
helena.justa@  
kinder.bremen.de

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
30-1

Bremen, 04.02.2022

## Änderungen der Corona-Verordnung in Bezug auf die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Träger von Kindertageseinrichtungen,  
liebe Kindertagespflegepersonen,

wie bereits per Mail angekündigt, möchte ich Sie mit diesem handlungsleitenden Schreiben über die Änderungen der 30. Corona-Verordnung in Bezug auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege informieren. Im Kern geht es darum, dass die Quarantäneregelungen für Kontaktpersonen in Kita aufgehoben werden. Damit wird Kindern ein möglichst uneingeschränkter Zugang zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung ermöglicht.

Die Regelungen gelten mit Veröffentlichung der Corona-Verordnung und sind somit in der Kita-Woche ab dem 07.02.2022 umzusetzen.

### Änderungen in der Corona Verordnung und Umsetzung im Kita-Alltag

1. Kinder, die mit dem Corona-Virus infiziert sind, gehen wie gehabt für 10 Tage in Isolation. Ab Tag 7 nach dem Testdatum (Tag 1 ist dabei der Tag nach dem Testtag) ist bei Symptombefreiheit ein Freitesten mit einem negativen Schnelltest im Testzentrum oder mit einem negativen PCR-Test möglich.
2. Bei einem positiven Test, müssen die Einrichtungen die Erziehungsberechtigten der Gruppe/Kohorte informieren



Eingang:  
An der Weide 50

Dienstgebäude:  
An der Weide 50

Bus / Straßenbahn:  
Haltestelle  
28195 Bremen

Sprechzeiten:  
montags bis freitags  
Hauptbahnhof  
von 9:00 - 14:00 Uhr

3. Kinder, die im Rahmen der Kita/Kindertagespflegestelle (TaPs) über einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten mit einer infizierten Person im Raum waren, gehen nicht mehr als Kontaktperson in Quarantäne. D.h. sie können die Kita/Kindertagespflegestelle weiterhin besuchen.

Allerdings sind bei positiven Selbsttestergebnissen (Test in der Kita oder durch die Erziehungsberechtigten) die folgenden beiden Schutzmaßnahmen zu beachten:

- a. Damit die Kinder die Kita/Tagespflegestelle ohne Unterbrechung besuchen dürfen, müssen die Kinder an den 5 folgenden **Betreuungstagen** täglich den Nachweis über ein negatives Testergebnis (z.B. Selbsttest) erbringen oder in der Kita negativ getestet werden.

Diese Verpflichtung gilt nicht für geimpfte und genesene Kinder.

- b. Erreicht die Zahl an Meldungen über positiv getestete Kinder 20% der Gruppe/Kohorte, wird das Betreuungsangebot in dieser Gruppe/Kohorte für 5 **Betreuungstage** ausgesetzt. Z.B. haben 4 Kinder in einer Elementargruppe mit insgesamt 20 Kindern positive Testergebnisse, findet 5 Betreuungstage keine Betreuung statt.

Tritt der Fall ein, dass in einer Kohorte zwar weniger als 20 Prozent der Kinder positiv getestet sind, aber in einer Gruppe die 20 Prozent erreicht oder überschritten werden, wird die betroffene Gruppe für 5 Betreuungstage geschlossen.

Kommt es zur Aussetzung des Betreuungsangebotes im Rahmen dieser Regelungen gilt dies als Einschränkung des Betreuungsangebotes im Sinne der Regelungen über das Kinderkrankengeld. Den Eltern sind entsprechende Nachweise auszustellen.

Getestete und genesene Kinder sowie Kinder, die zum Zeitpunkt des positiven Tests nicht in Kontakt zu der Gruppe waren, dürfen auf jeden Fall weiter in die Kita kommen.

4. Die Maßnahmen unter 3a und b enden vorzeitig, wenn die positiven Selbsttestergebnisse (in der Gruppe oder zuhause) durch negative Testergebnisse aus einem Testzentrum widerlegt werden.

## **Klarstellung zur verpflichtenden regelmäßigen Testung der Kita-Kinder**

Die Testung in den Kitas ist **(sofern vom Träger angeboten)** der Regelfall. Der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson entscheidet, wie der Nachweis der regelmäßigen Testung zu erbringen ist. Wird die Testung vor Ort angeboten, braucht es die Einverständniserklärung der Eltern. Wird diese nicht erteilt, entscheidet der Träger, welcher andere Nachweis über einen negativen Test die Anforderung der CoronaVO („glaubhafte Versicherung“) erfüllt. Das kann z.B. eine schriftliche Bestätigung der Eltern oder die Vorlage des negativen Testkits sein.

Von diesen Regelungen unberührt bleiben Anordnungen der Gesundheitsämter.

Diese Regelungen gelten ausschließlich für Kinder, die den Kontakt zu einer positiv getesteten Person im Rahmen der Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege hatten. ~~Sie gilt nicht für Kinder, die im Rahmen des privaten Umfeldes in Kontakt zu einer infizierten Person standen. Hier gelten die allgemeinen Vorgaben des §19 der Corona-Verordnung.~~

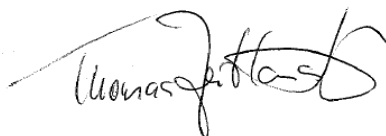
Kinder und Jugendliche werden nicht mehr als Kontaktpersonen in Quarantäne geschickt, wenn sie im privaten Umfeld Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

## **Prozessbeschreibung vom Gesundheitsamt**

Die zugesagte Prozessbeschreibung muss nun noch der neuen Verordnung angepasst werden und wird Ihnen dann zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Jablonski  
Abteilungsleiter Frühkindliche Bildung